

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde und Untere Milde
vom Zusammenfluss von Milde und Unterer Milde (km 0+000)
bis Letzlingen für die Milde (km 42+740) und bis Wustrewe für die Untere Milde**

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) wird das Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde und Untere Milde werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde vom Zusammenfluss von Milde und Unterer Milde (km 0+000) bis Letzlingen für die Milde (km 42+740) und bis Wustrewe für die Untere Milde verläuft
im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Kalbe (Milde) und der Hansestadt Gardelegen und
im Landkreis Stendal innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bismark (Altmark).

Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 60.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 34	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 35 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel, der Stadt Kalbe (Milde), der Hansestadt Gardelegen sowie dem Landkreis Stendal und der Stadt Bismark (Altmark) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel
 2. Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde)
 3. Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen
 4. Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal
 5. Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark).

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) In gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs wird die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, im Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen.
Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Aufstellen von mobilen Weidezäunen und Viehtränken wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den

6.11.2017



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 35 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes